

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 27. Juli 2006**

**in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 23.10.2007 und der zweiten Änderungssatzung vom 11.05.2009<sup>1</sup>**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 99 Abs. 7 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 84, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienfortschritt
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 9 Zeugnis
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen – Praxissemesterverordnung vom 16. Oktober 2002 (PrSV, GVBl S. 589, Bay RS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 31. März 2003 (APO FHI, KWMBI II 2004, S. 87) in deren jeweils geltender Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Me-

---

<sup>1</sup> Änderungen haben sich nur in der Anlage bezüglich der Bachelorarbeit ergeben.

thoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker oder Wirtschaftsinformatiker befähigt. <sup>2</sup>Durch eine umfassende Ausbildung in Grundlagenfächern sollen die Studenten in die Lage versetzt werden, komplexe Anwendungsfelder und Bedürfnisse der Anwender von informationsverarbeitenden Systemen zu analysieren, solche Systeme zu entwerfen, zu implementieren, zu beschaffen, in eine Systemumgebung zu integrieren und zu betreuen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden jene Flexibilität erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden informationsverarbeitenden Entwicklung gerecht zu werden. <sup>4</sup>So sollen sie nach ihrem Studium auch in der Lage sein, das Management auf verschiedenen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. <sup>5</sup>Das Studium soll deswegen neben dem Erwerb gezielten Fachwissens auch für die berufliche Praxis wichtige Schlüsselqualifikationen sowie soziale und methodische Kompetenzen vermitteln, die Persönlichkeitsbildung fördern, in Führungswissen und -techniken einführen und dazu befähigen, die Auswirkungen der Informatik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen und entsprechend zu einem verantwortungsbewussten Handeln in den Berufsfeldern Informatik und Wirtschaftsinformatik erziehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester und schließt mit einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung ab. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird und einen Zeitraum von 20 Wochen umfasst.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des zweiten Studienabschnitts nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen
  - Allgemeine Informatik und
  - Wirtschaftsinformatik.

<sup>2</sup>Bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters ist von den Studierenden eine Studienrichtung zu wählen.
- (3) <sup>1</sup>In der Studienrichtung Allgemeine Informatik sind ab dem sechsten Studiensemester von den Studierenden vier fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von je 5 Leistungspunkten (ECTS) auszuwählen. <sup>2</sup>Jedes dieser Fächer behandelt inhaltlich ein Thema aus der Informatik. <sup>3</sup>Das genaue Angebot regelt der Studienplan.
- (4) <sup>1</sup>In der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik werden ab dem sechsten Studiensemester nach Maßgabe des Studienplans Studienschwerpunkte im Umfang von je 15 Leistungspunkten (ECTS) geführt. <sup>2</sup>Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters ist von den Studierenden ein Schwerpunkt zu wählen.

## **§ 4 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 5 Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen mit Prüfungszeiten, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Notengewichte der Fachendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  3. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist (§ 38 RaPO),
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurde,
  5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
  6. die Ausbildungsziele, -inhalte und Nachweise des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation, soweit sie nicht schon in dieser Satzung geregelt sind,
  7. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurde,
  8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmeachweise, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweise aus folgenden Fächern erbracht werden:
- Nr. 1.1 Grundlagen der Programmierung
  - Nr. 1.2 Praktikum Grundlagen der Programmierung
  - Nr. 2 Rechnerarchitektur
  - Nr. 6 Betriebswirtschaftliche Grundlagen.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat oder mindestens 50 Leistungspunkte aus Fächern des ersten Studienabschnitts erzielt hat.

- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat und mindestens 31 Leistungspunkte aus Fächern der ersten beiden Semester des zweiten Studienabschnitts (Studienrichtung Allgemeine Informatik: Fächer der lfd. Nrn. 9.1 bis 12 und 15 bis 21 bzw. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik: Fächer der lfd. Nrn. 9.1 bis 12 und 26 bis 32) erzielt hat.
- (4) Zum Studium der Studienschwerpunkte ist nur berechtigt, wer die Voraussetzung nach Absatz 3 erfüllt und das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.
- (5) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

## **§ 8**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

## **§ 9**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 10**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

## § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2006/07 im ersten Studiensemester aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt ferner für Studenten, die zwar vor dem Wintersemester 2006/2007 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten darüber hinaus für Studenten, die vor dem Wintersemester 2006/2007 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2008 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Studenten im Studiengang Informatik, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Ingolstadt vom 19. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung ab. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 24. Juli 2006 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 27. Juli 2006

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27. Juli 2006.